

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2374

KR.Nr. A 092/2004 FD

Auftrag Fraktion SVP: Revision kantonales Steuergesetz (Familienbesteuerung) (22.06.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat so rasch wie möglich eine Vorlage zu unterbreiten mit dem Ziel, dass Familien und Alleinerziehende gegenüber nicht verheirateten Paaren steuerlich nicht mehr benachteiligt sind. Im Bereich der Krankenkassenprämien und der Kinderabzüge sind zudem erhöhte steuerliche Abzüge zu ermöglichen.

2. Begründung

Mit diesem Auftrag soll die Regierung gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern in die Pflicht genommen werden und Wort halten. Die im Abstimmungskampf gegen das Steuerpaket von solothurnischen Regierungsmitgliedern gemachten Aussagen im Bereich der Familienbesteuerung sind nun rasch in die Praxis umzusetzen. Bei der Umsetzung des Auftrags sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Familien und Alleinerziehende dürfen in Zukunft gegenüber den nicht verheirateten Paaren und unter Berücksichtigung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) nicht mehr steuerlich benachteiligt werden. Als Lösung schlagen wir das Teilsplitting mittels entsprechendem Divisor (gemäss Steuerpaket des Bundes) vor.
2. Die Krankenkassenprämien in der Grundversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind für alle Kinder bis Alter 18 (oder bei in Ausbildung stehenden bis max. Alter 25), steuerlich voll abzugsfähig.
3. Die Krankenkassenprämien in der Grundversicherung nach KVG sind für alle übrigen Steuerpflichtigen im Rahmen der kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene steuerlich voll abziehbar.
4. Die Kinderabzüge sollen verdoppelt werden (Alternative: erhöht werden, gem. Bundessteuer).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Unterschied zur direkten Bundessteuer werden verheiratete Paare im kantonalen Recht steuerlich nicht wesentlich mehr oder anders belastet als unverheiratete. Das am 16. Mai 2004 in der Volksabstimmung verworfene Steuerpaket 2001 hätte diese Mehrbelastung bei der direkten Bundessteuer mit einem Teilsplittingmodell und zusätzlichen Abzügen (Haushalt-, Alleinerzieherabzug) zum grössten Teil behoben bzw. in vertretbare Relationen gebracht. Im Kanton Solothurn ist die steuerliche Diskriminierung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bereits seit 1986 mit einem Doppeltarif

behooben. Dieser hat eine mit dem Teilsplitting absolut vergleichbare Wirkung. Die Belastungsverhältnisse von Ehepaaren und Konkubinatspaaren sind (wie bei einem Splitting) abhängig von der Verteilung der Einkommen auf die beiden Partner. Die Mehrbelastung von Ehepaaren beträgt auch im ungünstigsten Fall nicht mehr als 10%. Zudem gelangen nach geltendem Recht die tatsächlich Alleinerziehenden ebenfalls in den Genuss des Verheirateten-Tarifs. Soweit mit dem Auftrag eine Revision des Steuergesetzes verlangt wird, in der Familien und Alleinerziehende gegenüber nicht verheirateten Paaren steuerlich nicht (mehr) benachteiligt sind, ist das Begehren längstens erfüllt.

Bei der Revision des Steuergesetzes, die anfangs 2004 in Kraft getreten ist, wurde der Versicherungsprämienabzug für Kinder von Fr. 300.— je Kind auf Fr. 650.— angehoben und damit mehr als verdoppelt. Diese Erhöhung verursacht im Kanton Steuer mindererträge von rund 1.7 Mio. Franken (berechnet im Frühjahr 2002 auf der Basis der Veranlagungen 1999). Mit dieser Erhöhung ist die Forderung, die Krankenkassenprämien für Kinder bis Alter 18 voll zum Abzug zuzulassen, ebenfalls weitgehend erfüllt. Denn die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) betragen 2005 in den günstigeren Krankenkassen rund Fr. 60.—/Monat.

Erwachsene können nach geltendem Recht Versicherungsprämien von Fr. 1'500.— pro Person abziehen, das Anderthalbfache, wenn sie keine Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten. Die kantonale Durchschnittsprämie 2004 beträgt Fr. 3'036.—. Eine entsprechende Erhöhung des Abzuges hätte für den Kanton Steuer mindererträge von über 20 Mio. Franken zur Folge.

Im Rahmen der Revision des Steuergesetzes ist der Kinderabzug von bisher 4'400 auf 6'000 Franken angehoben worden. Er gehört damit gesamtschweizerisch zu den höchsten und ist höher als im geltenden Bundessteuerrecht (Fr. 5'600.—). Eine Erhöhung auf das Niveau der direkten Bundessteuer gemäss Steuerpaket 2001 (Fr. 9'500.—) würde einen Steuerausfall für den Kanton von gegen 15 Mio. Franken verursachen, die Verdoppelung auf Fr. 12'000.— je Kind einen Ausfall von etwa 23 Mio. Franken.

Insgesamt hätte der Auftrag – je nach Lesart – Steuerausfälle von 35 bis 45 Mio. Franken zur Folge, ohne dass damit steuerliche Verbesserungen auf anderen Gebieten auch nur ansatzweise angegangen würden. Solche Vorleistungen, die kaum mehr rückgängig zu machen wären, würden zudem jeglichen Spielraum verbauen, wenn der Bund eine neue Reform der Familienbesteuerung auflegen wird. Besonders problematisch wären sie, wenn die Neuauflage in eine andere Richtung gehen würde als jene im Steuerpaket 2001. Aus all den aufgeführten Gründen lehnen wir den Auftrag ab.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar FIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat